

Unser Ziel - Ihr Vorteil!

Sie wollen schnell und passgenau freie Arbeitsplätze besetzen?

Sie suchen qualifizierte Mitarbeiter für Ihr Unternehmen?

Vertrauen Sie auf unsere langjährige Erfahrung im Bereich der Personalentwicklung. Wir beraten Sie zu Fördermöglichkeiten und unterstützen Sie als kompetenter Ansprechpartner kostenfrei bei Ihrer Personalsuche.

So erreichen Sie den ArbeitGeberService:

Telefonnummer (03943) 58 - 3333

- Durchwahl

Montag - Mittwoch 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Per E-Mail:

AGS@koba-jobcenter-harz.de

Eigenbetrieb
Kommunale Beschäftigungsagentur
Jobcenter Landkreis Harz

Kontakt

Standort Wernigerode
 Kurtsstraße 13
 38855 Wernigerode
 Tel.: 03943 58 - 3200

Standort Halberstadt
 Schwanebecker Str. 14
 38820 Halberstadt
 Tel.: 03943 58 - 3400

Standort Quedlinburg
 Heiligegeiststraße 7
 06484 Quedlinburg
 Tel.: 03943 58 - 3800

Fax: 03943 58 - 3040
 E-Mail: koba@koba-jobcenter-harz.de
 Internet: www.koba-jobcenter-harz.de

Postanschrift
 Postfach 10 12 51 · 38842 Wernigerode

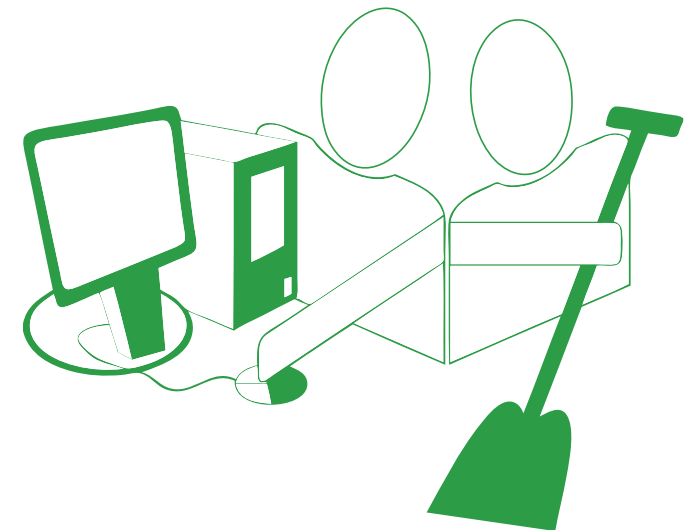
Öffnungszeiten

Montag: 08:30 - 12:00
 Dienstag: 08:30 - 12:00
 13:00 - 16:00
 Donnerstag: 08:30 - 12:00
 14:00 - 18:00
 Freitag: 08:30 - 12:00
 sowie nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:
www.koba-jobcenter-harz.de

ArbeitGeberService

Kompetener Partner
in allen Fragen
der Personalauswahl



Eingliederung nach § 16 e SGB II

Ermöglichen Sie langzeitarbeitslosen Menschen soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt und eine Beschäftigungsperspektive!

- Sie stellen einen geeigneten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz für mindestens 2 Jahre (oder unbefristet) in Ihrem Unternehmen bereit.

Als Arbeitgeber bekommen Sie:

- Einen **Lohnkostenzuschuss für zwei Jahre für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (Ausnahme: ohne Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung)** bei der Einstellung von arbeitsmarktfernen Personen, die bereits seit mehreren **Jahren Leistungen der Grundsicherung** erhalten.
- Im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss **75 Prozent**,
- im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses **50 Prozent**.
- Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich nach dem gezahlten Arbeitsentgelt zuzüglich einer Pauschale zur Sozialversicherung.
- Ein umfassendes und individuelles Coaching der geförderten ArbeitnehmerInnen.

Eingliederung nach § 16 i SGB II

Ermöglichen Sie langzeitarbeitslosen Menschen soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt und eine Beschäftigungsperspektive!

- Sie stellen einen geeigneten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz für bis zu 5 Jahren (oder unbefristet) in Ihrem Unternehmen bereit

Als Arbeitgeber bekommen Sie:

- Einen **Lohnkostenzuschuss für bis zu fünf Jahre für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse** (Ausnahme: ohne Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung) bei der Einstellung von arbeitsmarktfernen Personen, die bereits **seit vielen Jahren Leistungen der Grundsicherung erhalten** und **über 25 Jahre alt** sind
 - In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisse beträgt der Zuschuss **100 Prozent**,
 - im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses **90 Prozent**,
 - im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses **80 Prozent**,
 - im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses **70 Prozent**.
- Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für Arbeitgeber, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – für andere Arbeitgeber nach den jeweils gesetzlichen Mindestlöhnen zuzüglich einer Pauschale zur Sozialversicherung.
- Ein umfassendes und individuelles Coaching der geförderten ArbeitnehmerInnen.
- Einen Zuschuss für die Weiterbildungskosten bei Qualifizierung der ArbeitnehmerInnen während der Beschäftigung.

Eingliederungszuschuss

Ermöglichen Sie die berufliche Eingliederung von arbeitslosen Menschen, deren Vermittlung erschwert ist!

- Sie stellen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen für mindestens ein Jahr bereit.

Als Arbeitgeber bekommen Sie:

- Eingliederungszuschüsse in Höhe von **bis 50 Prozent** mit einer Förderdauer von bis zu **maximal 12 Monaten**.

Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich nach dem gezahlten Arbeitsentgelt zuzüglich einer Pauschale zur Sozialversicherung.

Eingliederungszuschuss - weitere Fördermöglichkeiten

Soweit erforderlich, ist für bestimmte ArbeitnehmerInnen eine längere und/oder höhere Förderung möglich.

Sollte die/der **ArbeitnehmerIn das 50. Lebensjahr vollendet** haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate mit einer Förderhöhe von bis zu 50 Prozent betragen.

Bei **behinderten und schwerbehinderten Menschen** kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Eingliederungszuschuss um 10 Prozentpunkte.

Bei **besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen** kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen. Besonders betroffen sind beispielsweise schwerbehinderte Menschen, deren Eingliederung ins Erwerbsleben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders schwierig ist. Der Eingliederungszuschuss mindert sich nach Ablauf von 24 Monaten um 10 Prozentpunkte jährlich.

Es wird grundsätzlich von Ihnen erwartet, dass Sie die/den ArbeitnehmerIn auch über die Förderdauer hinaus – also ohne Förderung – weiter beschäftigen. Die sogenannte Nachbeschäftigungszeit entspricht in der Regel der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate.

Bei allen Förderungen handelt es sich um Ermessenleistungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der ArbeitGeberService der KoBa Jobcenter Landkreis Harz.